

Handlungsempfehlungen zur Begleitung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Warum dieses Schreiben?

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt u.a. die Genehmigung von Anlagen (z.B. einer Verbrennungsanlage, einer Chemieproduktion oder auch eines Mastbetriebes oder deren jeweilige Änderungen). Die Frage nach der Notwendigkeit der Anlage steht in diesen Verfahren nicht zur Verhandlung, allerdings kann die Genehmigung – in den seltensten Fällen kommt es zur Ablehnung des Antrages - an Auflagen gebunden werden.

Verfahren nach dem BImSchG unterliegen nicht der formellen Verbändebeteiligung, selbst wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung dafür erforderlich ist. Die öffentliche Durchführung von Genehmigungsverfahren ermöglicht aber eine Mitwirkung der Verbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese dient u.a. dazu, die Belange der Betroffenen bei dem Erteilen einer Genehmigung zu berücksichtigen.

In der Regel wird jedoch die Veröffentlichung dieser Verfahren – Bekanntmachungen in der lokalen Presse - aus verschiedenen Gründen von den Betroffenen nicht wahrgenommen.

Daher wird das Landesbüro der Naturschutzverbände (Oberhausen) die Amtsblätter der Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen sichten und die Bekanntmachungen über Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz den Kreisanlaufstellen der Verbände zur Information zusenden. Diese Aktion gilt zunächst für das Jahr 2002, um Erfahrungen mit dieser Art von Fachplanung zu sammeln.

Wozu das Ganze?

Die Beteiligung an Genehmigungsverfahren bietet eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die Umweltsituation zu verbessern. Zunächst eröffnet sie einen Rechtsanspruch auf Daten über die Beeinträchtigung der Umwelt. Niemand ist also darauf angewiesen, über Auswirkungen von Industrieanlagen zu spekulieren, sondern der jeweilige Betreiber muss die Daten auf den Tisch legen. Mit diesen Daten können dann Forderungen erhoben werden, die durchaus auch über die von den Behörden standardmäßig verlangten Auflagen hinausgehen dürfen.

Durch die Bürgerbeteiligung am Genehmigungsverfahren lassen sich wertvolle Informationen über die in Frage stehende Industrieanlage gewinnen, die auch für spätere Verfahren (z.B. Erweiterungen, Sanierungen) oder sonstige Vorkommnisse (Betriebsstörungen, Verstöße gegen Umweltauflagen) von Bedeutung sein können.

Was ist bei der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu beachten?

Bedingungen

Die Antragsunterlagen sind während der gesamten Dienstzeit einsehbar, also nicht nur zu den Sprechzeiten. Die Offenlegung muss unter zumutbaren Umständen erfolgen. Für die Einsichtnahme müssen ein Tisch und ein Stuhl zur Verfügung stehen.

Beschränkungen hinsichtlich Art und Umfang von Abschriften und Aufzeichnungen bestehen nicht. Es steht allerdings im Ermessen der Behörde, ob sie das Anfertigen von Kopien zulässt. Mit einem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz bei der Genehmigungsbehörde lässt sich diese Möglichkeit aber verbessern.

Auf jeden Fall besteht ein Anspruch auf kostenlose Überlassung einer Kurzbeschreibung des Vorhabens. Diese muss insbesondere Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft enthalten.

Inhalt

Ein Antrag besteht oftmals aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Nur der öffentliche Teil liegt aus. Darin muss sich aber eine Darstellung der betriebsgeheimen Unterlagen befinden. Art und Umfang möglicher Umweltbeeinträchtigungen könne je nach Anlagenart sehr unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich, die Unterlagen nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen, wobei nicht bei jedem Vorhaben Aussagen zu allen Fragen vorhanden sein müssen, ggf. sind aber auch weitaus genauere notwendig.

Abgase

Wo sind welche Quellen? Wie entstehen die Abgase? Welche Reinigungstechniken werden angewandt? Was fällt dabei an Rückständen an? Werden die Abgase evtl. verdünnt, um Grenzwerte einzuhalten? Werden besonders geruchsintensive oder gefährliche Stoffe (z.B. krebserzeugende) abgegeben?

Abwasser

Wo fällt wie viel Abwasser an? Wo soll es hin? Wird unnötig viel Frischwasser verbraucht? Könnte eine Vorbehandlung an der Schmutzquelle erfolgen? Was sagt der Abwasserentsorger (z.B. Gemeinde) dazu? Ist die kommunale oder betriebliche Reinigungsanlage geeignet, das Abwasser zu reinigen? Was fällt dabei an Schlämmen an und wo bleiben diese? Entstehen bei der Abwasserbehandlung wieder Abgase? Wie ist der Zustand des Gewässers, in das eingeleitet werden soll?

Abfälle (Rückstände/Sekundärrohstoffe)

Wo fallen welche dieser Abfälle/Stoffe an? Wie setzen sie sich chemisch zusammen? Wo sollen sie hin? Was wurde getan, um einen Anfall der Abfälle/Stoffe zu vermeiden? Werden diese Abfälle/ Stoffe auf dem Betriebsgelände zwischengelagert? Was passiert ggf. dabei?

Lärm

Wo sind besondere Lärmquellen? Wo kommt wie viel Lärm an? Was wurde getan, um den Lärm zu vermeiden bzw. zu reduzieren? Wo sind die nächsten Messstellen?

Störfallrisiko

Wo werden welche Stoffe in welchen Mengen gehandhabt? Wie werden Rohstoffe antransportiert bzw. Produkte und Abfälle abtransportiert? Welche Unfälle sind denkbar, die zu Freisetzungen von Stoffen in Boden, Wasser oder Luft führen könnten? Was passiert dann? Sind Feuerwehr und Katastrophenschutz gehört worden? Wie haben sich diese zu dem Vorhaben geäußert? Ist, sofern die Störfallverordnung Anwendung findet, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen beigegeben? Zu welcher Kategorie der Störfallverordnung gehört dieser Betrieb? Daraus ergeben sich evtl. weitere Veröffentlichungspflichten.

Umgebung

Wie ist das Gelände baurechtlich eingestuft (Die entsprechenden Bebauungspläne sind bei der Baubehörde einzusehen. Es muss im allgemeinen ein Industriegebiet sein, mindestens aber ein Gewerbegebiet.)? Wie sind die benachbarten Gebiete eingestuft? Wie groß ist der Abstand zur nächsten Wohnbebauung? Was sagen die Unterlagen über die Verschlechterungen in diesen Gebieten aus? Sind in diesen Gebieten besonders schutzwürdige Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Schule, Kindergarten) oder Nutzungen (z.B. Gemüseanbau)? Welche Umweltbelastungen existieren bereits?

Wie werden Einwendungen erhoben?

Form und Frist

Eine Einwendung muss schriftlich erhoben werden. Die Einwendung muss bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen ausliegen. Die Einwendung sollte per Einschreiben (evt. mit Rückschein) verschickt werden. Bei persönlicher Abgabe sollte man sich den Eingang auf einer Kopie bestätigen lassen.

Die Einwendung muss das in Frage stehende Verfahren benennen, Name und Anschrift deutlich lesbar enthalten und unterschrieben sein.

Achtung: Da die Einwendung dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird und dabei auch Name und Anschrift mitübermittelt werden, sollte am Ende ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Weitergabe von Name und Anschrift nicht zugestimmt wird.

Die in der Veröffentlichung genannte Frist muss eingehalten werden, denn wer nicht rechtzeitig Einwendung erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. **Achtung:** Nicht der Poststempel zählt, sondern der tatsächliche Eingang bei der Behörde.

Inhalt

Sinn der Einwendung ist es, Art und Ausmaß der persönlichen Betroffenheit zu nennen, die durch das Vorhaben entstehen oder befürchtet werden. Dabei sollten alle Gesichtspunkte aufgeführt werden, die zu einem Eingriff in eigene Rechte beitragen könnten. Mindestens genannt werden sollten die Grundrechte auf Leben und Gesundheit sowie Eigentum. Außerdem ist der genaue Wohnort bzw. der persönliche Aufenthaltsbereich anzugeben sowie etwaige bestehende Gesundheitsprobleme wie Allergien und Pseudo-Krupp oder besonders gefährdetes Eigentum wie z.B. der biologisch bewirtschaftete Gemüsegarten.

Wichtig: Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird auch die Kommune gehört, auf deren Gebiet das geplante Vorhaben verwirklicht werden soll. Sprechen Sie die Verantwortlichen an (z.B. Baubehörde, Ratsmitglieder).

Der Erörterungstermin

Die eingelegten Einwendungen werden bei einem Gespräch zwischen Antragsteller, Behörden und Einwendern näher erörtert. Hier empfiehlt es sich oft, Sachbeistände mitzunehmen, die mit den naturwissenschaftlichen, technischen und juristischen Problemen derartiger Verfahren vertraut sind.

Ort und Zeit des Erörterungstermins sind meist bereits in der Bekanntmachung genannt. Zu diesem Termin sind grundsätzlich neben Antragsteller und Behörden nur Personen zugelassen, die Einwendungen erhoben haben; es gibt aber Ausnahmen. Bereiten Sie sich auf diesen Termin gut vor, wenn Sie sich durch das geplante Vorhaben betroffen fühlen und fragen Sie nach allen Dingen, die Ihnen unklar geblieben sind, denn oft sind die Unterlagen lückenhaft und/oder unvollständig. **Achtung:** Am Ende des Termins sollten sie dann noch bei der Genehmigungsbehörde die Niederschrift anfordern.

Die Entscheidung

Nach einiger Zeit erteilt die Behörde einen Bescheid. Dieser muss denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Die persönliche Zustellung kann aber auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. D.h. dann, Einwender bekommen den Bescheid nicht zugesandt, sondern sie müssen aufpassen, dass sie die Bekanntmachung in der Tageszeitung nicht überlesen, um den Bescheid dann bei der Behörde einzusehen oder ein Exemplar anzufordern. **Besser:** Den Bescheid vorsichtshalber gleich auf dem Erörterungstermin persönlich anfordern.

Bis hierhin ist die Beteiligung an dem Verfahren für Sie kostenfrei.

Weitere Schritte

Sind Sie der Auffassung, dass Ihre Einwendungen im Genehmigungsbescheid beispielsweise durch Auflagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, können Sie innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen die Genehmigung einlegen. Gegen den darauf folgenden Widerspruchsbescheid können Sie Klage erheben. Spätestens jetzt ist die Einschaltung eines Fachanwalts erforderlich.

Da die Möglichkeit einer Verbandsklage nach BImSchG nicht besteht, muss bei Widerspruch oder Klage die subjektive Betroffenheit nachgewiesen werden. Sowohl Widerspruch als auch Klage sind mit Kosten verbunden.

Weitere Informationen

Der BUND hat diese Information erstellen lassen und der BUND-Landesarbeitskreis Umweltchemikalien sowie die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren beim Öko-Institut Darmstadt sind Ansprechpartner für weitere Fragen:

BUND-Landesarbeitskreis Umweltchemikalien Angelika Horster Uerdinger Straße 746 47800 Krefeld Tel./Fax: 02151/475686 E-Mail: angelika.horster@bund.net	Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen Tel.: 0208/88059-0 Fax: 0208/88059-29 E-Mail: lb.naturschutz@t-online.de	Öko-Institut e.V. / KGV Elisabethenstraße 55-57 64283 Darmstadt Tel.: 06151/8191-16 Fax: 06151/8191-33 E-Mail: kgv@oeko.de
--	--	---

Außerdem gibt die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) einen vierteljährlich erscheinenden Rundbrief heraus. Er enthält auf 40 Seiten u.a. Berichte aus der Genehmigungspraxis und aus der Abfallwirtschaft, Artikel über neue Gesetze oder Gesetzesänderungen (vor allem Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Bürgerrechte) sowie deren Auswirkungen, Meldungen und Hinweise über Neues aus den Ländern, zum Stand der Technik und über neue VDI-Richtlinien, Erkenntnisse über Probleme verschiedener Anlagentypen sowie Literatur- und Tagungshinweise. Unter der oben genannten Adresse können Sie ein kostenloses Probeexemplar anfordern.



Das **BUNDaktiv** wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. + **Autoren dieser Ausgabe:** Peter Kueppers, Angelika Horster + **Redaktion:** Dirk Jansen + **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf; Tel.: 0211 / 30 200 5-0, Fax: 0211 / 30 200 5-26, E-mail: bund.nrw@bund.net, Internet: www.bund-nrw.de + **BUND-Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700, + © BUND NRW, 30.11.2001

